

Benachrichtigung des Konkursrichters

BILANZDEPONIERUNG Laut Gesetz muss ein Verwaltungsrat die Überschuldung einer Gesellschaft mit einem von der Revisionsstelle geprüften Zwischenabschluss belegen. Doch die meisten Gerichte eröffnen den Konkurs auch ohne Prüfungsbericht.

AUTOR MICHAEL KRAMPF

Bei begründeter Besorgnis einer Überschuldung muss der Verwaltungsrat einen Zwischenabschluss erstellen und diesen durch die Revisionsstelle prüfen lassen. Diese Prüfungspflicht gilt nach Gesetz auch für Gesellschaften, die keine Revisionsstelle haben. In solchen Fällen muss der Verwaltungsrat einen zugelassenen Revisor mit der Prüfung beauftragen. Allerdings ist fraglich, ob er einen Revisor findet, der bereit ist, das Prüfungsmandat zu übernehmen.

Das Gesetz sieht keine Ausnahmen von der Prüfungspflicht vor. Ob die Firma massiv überschuldet ist oder ob ihr die finanziellen Mittel fehlen, um die Revisionsgesellschaft für ihre Arbeit zu bezahlen, spielt keine Rolle.

Vom strengen Erfordernis des geprüften Zwischenabschlusses wich das Obergericht des Kantons Zürich vor

sieben Jahren ab. Der einzige Verwaltungsrat eines Unternehmens zeigte die Überschuldung der Firma an. Dabei stützte er sich auf eine handschriftlich erstellte, ungeprüfte Zwischenbilanz, bei der Aktiven von rund 100 000 Franken Fremdkapital gegenüber von fast 1,4 Millionen Franken standen. Das Bezirksgericht Dielsdorf ZH eröffnete den Konkurs, der vom Zürcher Obergericht unter Hinweis auf ein Urteil des Bundesgerichts (5A_625/2015 vom 18. Januar 2016) bestätigt wurde. Begründung: «Der Konkursrichter kann auf das Erfordernis einer Revision der Zwischenbilanz verzichten, weil das Revisionserfordernis verhindern soll, dass die Zwischenbilanz zu optimistisch ausfällt. Hingegen soll es einer Überschuldungsanzeige nicht ein formelles Hindernis zum Nachteil der Gläubiger in den Weg stellen.» Die Vorinstanz habe auf die ungeprüfte Zwischenbilanz abstellen dürfen, weil die Überschuldung offensichtlich gewesen sei.

Die juristische Fachzeitschrift Plädoyer fragte Anfang Jahr die erst- und zweitinstanzlichen Gerichte in allen Deutschschweizer Kantonen, ob sie ebenfalls auf die Prüfung des Zwischenabschlusses durch eine Revisionsstelle verzichten – und wenn ja – nach welchen Kriterien sie verzichten, und ob der Verzicht nur für Firmen ohne Revisionsstelle (Opting-out) oder auch für Unternehmen mit eingeschränkter oder ordentlicher Revision gilt.

Das Resultat der Umfrage: 15 Gerichte verzichten auf die Prüfung des Zwischenabschlusses durch eine Revisionsstelle.

DER AUTOR



Michael Krampf ist Rechtsanwalt, Berater und Redaktor bei K-Tipp Saldo, K-Geld und Plädoyer. Zudem ist er als Dozent an der HWZ Hochschule für Wirtschaft Zürich tätig. Er schreibt hier

für das Unternehmer Forum Schweiz.

[UNTERNEHMERFORUM.CH](https://unternehmerforum.ch)

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ

TAGUNG TREUHAND UND RECHNUNGSWESEN

Das Jahrestreffen der Fachleute aus Buchführung und Rechnungslegung. Ausgewiesene Fachspezialisten erarbeiten mit Ihnen zusammen Lösungswege zu schwierigen Buchhaltungsfragen. Alle wichtigen Fragen, Trends und Stolpersteine von Buchführung, Rechnungslegung und allen Treuhandgebieten.

**Mittwoch, 4. September 2024,
Lake Side Zürich**

DAVOS KONGRESS TREUHAND

Das jährliche Treffen engagierter Treuhandfachleute im Herbst verspricht inspirierende Workshops und Referate zu aktuellen und brisanten Themen, die Ihren Praxisalltag bereichern. Als erstes grosses Networking-Event nach der Sommerpause bietet es die ideale Gelegenheit zum Austausch. In konzentrierter Weiterbildung über zwei Tage in Davos halten Sie Ihr Wissen auf dem neuesten Stand.

**19. / 20. September 2024
im AlpenGold Hotel Davos**

Umfassende Informationen und Anmeldung unter:
<https://unternehmerforum.ch/veranstaltungen>





Der geprüfte Zwischenabschluss ist in der Praxis nicht mehr die Regel.

Foto: de Art/stock.adobe.com

Zwei Gerichte verlangen weiterhin einen geprüften Zwischenabschluss, etwa das Kantonsgericht Schaffhausen und das

Bezirksgericht Luzern. 17 Gerichte, darunter fast alle zweitinstanzlichen, haben noch keine feste Praxis, weil sich die auf-

geworfene Frage noch nie oder nur selten gestellt habe.

Zu den Kriterien für einen Verzicht äussern sich drei Gerichte ausführlich, etwa das Kantonsgericht Nidwalden: Die Überschuldung müsse sich offensichtlich aus den Akten ergeben und die Gesellschaft ihre Aktivität eingestellt haben. Zudem dürften keine Interessen von Angestellten verletzt werden und kein Rechtsmissbrauch vorliegen.

Für drei Gerichte wie zum Beispiel das Kantonsgericht Zug reicht, wenn die Überschuldung offensichtlich ist. Andere begnügen sich mit der Überschuldung (Obergericht Uri) oder entscheiden nach Ermessen (Regionalgericht Bern-Mittelland und Bezirksgericht Zürich).

Die meisten Gerichte lassen den Verzicht auf eine Prüfung durch die Revisionsstelle bei allen Revisionsarten zu. Nur die Luzerner Richter verlangen immer einen Revisionsstellenbericht bei «grösseren Unternehmen mit einer hohen Bilanzsumme». Und das Kreisgericht St. Gallen verzichtet nur bei Firmen mit Opting-out. ■

DIE FINANZKOLUMNE

Wer von sinkenden Zinsen profitiert

INVESTIEREN Seit Monaten prägen die Zinserwartungen die Finanzmärkte, insbesondere die Aktien. Vereinfacht ausgedrückt, entspricht der heutige Wert einer Aktie dem abdiskontierten Barwert vom künftigen Free Cash Flow. Je tiefer der erwartete Zinssatz, desto höher der Barwert künftiger Erträge.

VON CHRISTOF STRÄSSLE

Sinkende Zinsen begünstigen Wachstumsaktien, insbesondere im Technologiesektor, da diese auf zukünftige Gewinne setzen und unter hohen Zinsen leiden. Unternehmen mit hoher Verschuldung profitieren ebenfalls, da ihre Zinsaufwendungen sinken. Dividendenaktien sind attraktiv, wenn festverzinsliche Anlagen weniger lohnend sind, da Anleger nach Alternativen mit regelmäßigen Ausschüttungen suchen.

Nicht zu den Profiteuren gehören Banken und Versicherer. Banken profitieren von höheren Zinsmargen, da sie Kredite zu höhe-

ren Zinssätzen vergeben können, während die Einlagenzinsen oft langsamer steigen. Versicherungen erzielen bei höheren Zinsen bessere Renditen, da sie Prämieinnahmen in festverzinsliche Anlagen investieren können.

Die Auswirkungen sinkender Zinsen auf Anleihen und Immobilien sind differenziert. Niedrigere Zinsen führen bei bestehenden Anleihen zu Kursgewinnen, mindern jedoch die Attraktivität neuer Emissionen. Am Immobilienmarkt führen niedrige Zinsen zu geringeren Hypothekenzinsen, was die Nachfrage nach Immobilien steigern kann,

sowohl bei privaten Wohn- als auch gewerbliche Immobilien.

Sinkende Zinsen haben komplexe Auswirkungen. Anleger sollten ihre Portfolios diversifizieren und überwachen, um nicht vom wechselnden Zinsumfeld überrascht zu werden. ■

DER KOLUMNIST



Christof Strässle ist Gründer und Managing Partner der unabhängigen Vermögensberatung Strässle Schumacher AG mit Sitz in Luzern. Der promovierte Ökonom verfügt über eine ausgewiesene internationale Bankerfahrung im Bereich Private Banking und institutionelle Kunden.

WWW.STRAESSLESCHUMACHER.CH